



## **Die Mitte Schaffhausen**

### **Statuten**

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1**

**Name und Sitz** Unter dem Namen «Die Mitte Schaffhausen» besteht in der Form eines Vereins Im Sinne von Art. 60ff. ZGB eine Partei mit Sitz in Schaffhausen.

### **Art. 2**

**Ziele** Die Partei vereinigt Menschen, die den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.

Wegleitende Grundsätze sind:

- a) Eigenverantwortung (Subsidiarität staatlicher Eingriffe) sowie Solidarität mit Schwachen und Hilfsbedürftigen;
- b) Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Bewusstsein der Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls;
- c) Rechtsstaatlichkeit als Prinzip staatlichen Handelns;
- d) Föderalistische Aufgabenteilung und -erfüllung im Staatswesen;
- e) Wahrung der Selbstbestimmung und Sicherheit der Schweiz in der Zusammenarbeit mit anderen Staaten.

### **Art. 3**

**Verhältnis zur Die Mitte Schweiz** Die Partei ist ein selbständiges Glied der Mutterpartei Die Mitte Schweiz. Sie übt innerhalb der schweizerischen Partei ihre Rechte und Pflichten nach den jeweils geltenden Statuten aus.

## **B. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

**Grundlage** Mitglied der Partei kann werden, wer bereit ist, ihre Ziele mitzutragen.

### **Art. 5**

**Beitritt** Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zur Ortspartei bzw. Bezirkspartei oder, wo eine solche nicht besteht, zur Kantonalpartei. Das Mindestalter beträgt sechzehn (16) Jahre.

Die Aufnahme in die Partei erfolgt aufgrund eines Gesuchs an den zuständigen Vorstand und wird mit der Annahme durch den Vorstand rechtskräftig. Der Entscheid des jeweiligen Vorstandes ist endgültig.

### **Art. 6**

#### **Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Parteitag und das aktive und passive Wahlrecht.

Nur Mitglieder können in Parteiämter gewählt werden. Als Kandidatinnen und Kandidaten der Partei für politische und staatliche Vertretungen und Ämter können in begründeten Fällen auch Nichtmitglieder aufgestellt werden.

### **Art. 7**

#### **Pflichten und Finanzen**

Jedes Mitglied wirkt an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Die Mitglieder der Partei haben sich jeder gegen die Ziele der Partei (Art. 2) gerichteten Tätigkeit zu enthalten. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die Mitwirkung in Organisationen oder Gruppen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken.

Die Partei erhebt Mitgliederbeiträge. Diese werden bei den Mitgliedern der Orts- bzw. Bezirksparteien durch die letztere eingezogen, bei Direktmitgliedern der Kantonalpartei durch diese. Näheres bestimmen die Beschlüsse der Orts- bzw. Bezirksparteien, der Kantonal- oder Bundespartei. Die Anteile der Kantonalpartei an den von den Orts-/Bezirksparteien eingezogenen Beiträgen werden durch Beschluss des Parteitags festgelegt.

Die Mandatsbeiträge der Behördemitglieder in kommunalen Legislativen oder Exekutiven werden durch ein Reglement festgelegt; sie werden zugunsten der jeweiligen Orts- bzw. Bezirkspartei, bei Direktmitgliedern der Kantonalpartei durch diese, erhoben.

Die Mandatsbeiträge der Behördemitglieder in der kantonalen Legislative, Exekutive oder Justiz werden ebenfalls durch ein Reglement festgelegt; sie werden zugunsten der Kantonalpartei erhoben.

Die vom Kantonsrat ausbezahlten Fraktionsbeiträge werden von der Kantonalpartei verwaltet; über die Verwendung bestimmen die amtierenden Kantonsräte.

### **Art. 8**

#### **Ausschluss**

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Partei bedarf

der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer ordnungsgemäss einberufenen Parteiversammlung der zuständigen Orts-, Bezirks- oder Kantonalpartei.

Den Ausschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand der Kantonalpartei anfechten.

#### **Art. 9**

#### **Sympathisanten**

Personen, welche nicht Mitglieder sind, aber doch an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Sympathisanten betrachtet. Sie können an Parteitag teilnehmen, aber in Abstimmungs- und Wahlgeschäften nicht mitbestimmen.

### **C. Organisation**

#### **Art. 10**

#### **Allgemeines**

Die Organisationsstufen der Partei sind:

- a) die Orts- bzw. Bezirksparteien
- b) die Kantonalpartei

Auf allen Organisationsstufen können besondere Vereinigungen im Sinne von Art. 11 gebildet werden.

#### **Art. 11**

#### **Vereinigungen**

Als Vereinigungen gelten Gruppierungen innerhalb der Partei mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der Kantonalpartei; dieser kann die Anerkennung widerrufen, sofern die Vereinigung gegen die Grundsätze und Interessen der Partei verstösst.

### **D. Organe**

#### **1. Kantonalpartei**

#### **Art. 12**

#### **Die einzelnen Organe**

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- a) der Parteitag
- b) der Parteivorstand
- c) die Revisoren

### **Art. 13**

#### **Parteitag**

Der Parteitag setzt sich aus den Mitgliedern der Partei zusammen. Sympathisanten können daran im Sinne von Art. 9 teilnehmen.

Der Parteitag nimmt zu allen Abstimmungs- und Wahlgeschäften des Bundes und des Kantons Stellung; wo keine Orts- bzw. Bezirkspartei besteht, nimmt der Parteitag auch zu kommunalen Vorlagen Stellung.

Der Vorstand kann diese Aufgabe übernehmen, sofern kein Mitglied des Vorstandes oder keine Orts- bzw. Bezirkspartei die Behandlung durch einen Parteitag verlangt.

Der Parteitag befundet über bzw. nimmt ab:

- 1) den Jahresbericht des Vorstandes (bzw. des Präsidenten / der Präsidentin)
- 2) die Jahresrechnung des Kassiers und das Budget
- 3) den Bericht der Revisoren
- 4) den Bericht aus dem Kantonsrat
- 5) Berichte aus weiteren Gremien (z.B. Bankrat), soweit die Partei darin vertreten ist

Der Parteitag wählt die Parteipräsidentin / den Parteipräsidenten und einen oder zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Parteivorstandes, die diesem nicht von Amtes wegen angehören oder Vertreter einer Orts- bzw. Bezirkspartei sind.

Der Parteitag wählt die Revisoren.

### **Art. 14**

#### **Parteivorstand**

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Parteipräsidentin / dem Parteipräsidenten
- b) der oder den Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
- c) der Sekretärin / dem Sekretär
- d) der Kassierin / dem Kassier
- e) den Präsidentinnen oder Präsidenten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Orts- bzw. Bezirksparteien
- f) den Parteimitgliedern im Kantonsrat
- g) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der besonderen Vereinigungen
- h) bis zu zehn vom Parteitag gewählten weiteren Parteimitgliedern.

Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident und die jeweiligen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von

vier Jahren gewählt. Die Wahl findet im Frühjahr nach der Wahl des Kantonsrats statt.

Der Parteivorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Parteitag anvertraut sind. Er kann sich zu diesem Zwecke in besondere Arbeitsgruppen aufgliedern, die bestimmte Aufträge selbständig durchzuführen haben.

Der Parteivorstand bezeichnet die Delegierten und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der schweizerischen Partei.

#### **Art. 15**

#### **Die Revisoren**

Als Revisoren werden zwei Mitglieder oder Sympathisanten auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Revisoren prüfen die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstatten jährlich dem Parteitag Bericht.

#### **Art. 16**

#### **Verfahrensbestimmungen**

Die Parteitage sind in der Regel mindestens zehn Tage vor Abhaltung in geeigneter Weise bekanntzugeben. Sitzungen des Parteivorstandes sind jedem Mitglied persönlich mitzuteilen.

Die Organe der Partei bestimmen die Verfahrensordnung selbständig.

Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Vereine bleiben vorbehalten, soweit sie zwingender Natur sind oder diese Statuten nichts Abweichendes bestimmen.

### **2. Die Orts- und Bezirksparteien**

#### **Art. 17**

#### **Organisation**

Die Orts- und Bezirksparteien organisieren sich nach den Grundzügen dieser Statuten selbständig.

Solange keine Statuten bestehen, sind die Statuten der Kantonalpartei sinngemäss anzuwenden.

Die Statuten der Orts- und Bezirksparteien sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der Kantonalpartei.

#### **Art. 18**

#### **Aufgaben**

Die Orts- und Bezirksparteien handeln in ihrem Tätigkeitsbereich

nach den Zielen der Kantonalpartei. Sie stellen die lokale Basisorganisation der Partei dar und beteiligen sich am politischen Leben an ihrem Ort bzw. in ihrem Bezirk. Ihre Tätigkeit wird durch die Kantonalpartei dort wahrgenommen, wo keine Orts- oder Bezirkspartei besteht.

Die Orts- bzw. Bezirkspartei meldet der Parteileitung der kantonalen Partei periodisch, mindestens einmal jährlich, ihre Mitglieder und sämtliche Mutationen.

## **E. Verschiedenes**

### **Art. 19**

#### **Inkrafttreten und Revision**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch den Parteitag in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Parteitag.

Verabschiedet am Parteitag vom 18. August 2021

Der Präsident:

sig. L. Vojinovic

Der Sekretär:

sig. C. Zumstein